

SPRECHEN WIR ÜBER FLUCHT & ASYL

Wer ist ein Flüchtling?

In Medienberichten und politischen Diskussionen ist oft gleichzeitig von „Flüchtlingen“, „Massenmigration“ und „Ausländern“ die Rede. „Flüchtlinge“ werden als „politische Flüchtlinge“, „Kriegsflüchtlinge“, „Wirtschaftsflüchtlinge“ usw. bezeichnet. Wenn wir über Flucht und Asyl sprechen, ist es aber notwendig, genau zu unterscheiden:

Unter dem Begriff „Migration“ versteht man das Abwandern, um in einem anderen Staat dauerhaft zu leben. Heute spricht man oft von „Menschen mit Migrationshintergrund“. Darunter sind Menschen zu verstehen, deren Eltern ursprünglich aus dem Ausland stammen oder die selbst aus dem Ausland nach Österreich gezogen sind. Im Jahr 2015 waren das 1,8 Mio. Menschen in Österreich.

Die Gründe für Migration sind aber sehr verschieden: beispielsweise warb Österreich in den 1960ern gezielt um Arbeiter in der Türkei, die dann nach Österreich kamen um hier zu arbeiten. Heutzutage stellen die unterschiedlichen Jobperspektiven innerhalb der Europäischen Union (EU) einen Migrationsgrund dar.

Auf den Punkt gebracht: ein/e MigrantIn ist jemand, der/die von einem Staat (z.B. aus einem EU- oder anderen Staat) in einen anderen Staat (z.B. Österreich) zieht, um dort dauerhaft zu leben.

Wenn man sich mit dem Begriff „Flüchtling“ auseinandersetzt, ist ein Dokument besonders entscheidend: die Genfer Konvention über die Rechtsstellung von Flüchtlingen aus dem Jahr 1951 (wird als GFK abgekürzt). An diesem völkerrechtlichen Vertrag haben sich 145 Staaten beteiligt. Die Konvention ist bis heute das rechtlich entscheidende Dokument für Flüchtlinge. Darin werden z.B. der Flüchtlingsbegriff, der Wegfall des Flüchtlingsstatus, aber auch Mindeststandards für die Behandlung von Flüchtlingen festgelegt.

Um nun von einem Flüchtling im Sinne der GFK (= Konventionsflüchtling) sprechen zu können, müssen immer vier Voraussetzungen vorliegen. Die Person

- muss sich außerhalb seines/ihrer Herkunftslandes befinden,
- kann oder will den Schutz im Heimatstaat nicht in Anspruch nehmen oder in diesen zurückkehren, denn
- sie hat begründete Angst vor individueller Verfolgung
- aus einem der fünf GFK-Verfolgungsgründe, zu diesen zählen:

- o Ethnie (in der GFK noch als „Rasse“ bezeichnet), z.B. aufgrund der Hautfarbe, Abstammung;
- o Religion, z.B. weil ein/e ChristIn, ein/e Muslim/a;
- o Nationalität, z.B. Staatsbürgerschaft, Herkunft;
- o Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, das ist eine Gruppe von Menschen, die verschiedene verbindende Merkmale besitzen, z.B. das gleiche Geschlecht, die gleiche sexuelle Orientierung;
- o politische Überzeugung, dazu zählt jede Meinung zu einem Thema, das mit dem Staat, der Regierung oder deren Politik in Verbindung steht;

Zusammengefasst handelt es sich bei einem Flüchtling nach der GFK um eine Person, die zum Schutz in einem anderen Staat aufgenommen wird, weil sie in ihrem Heimatstaat aus einem bestimmten Grund individuell

verfolgt wird und dort keinen Schutz findet.

Wie erfolgt ein Asylverfahren in Österreich?

Flüchtlinge haben ein Recht auf Schutz. Um festzustellen, ob dieses Recht besteht, muss eine Prüfung durchgeführt werden. Das geschieht im Asylverfahren.

Das österreichische Asylverfahren kommt immer dann zur Anwendung, wenn bereits ein Antrag auf internationalen Schutz – also entweder ein Antrag auf Asyl nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder ein Antrag auf subsidiären Schutz – gestellt wurde und Österreich für dessen Prüfung zuständig ist.

Bei der Prüfung müssen die österreichischen Behörden und Gerichte nationale Rechtsquellen, wie das Asylgesetz oder das Fremdenpolizeigesetz, und internationale Rechtsquellen, wie die Qualifikations- und Statusrichtlinie, die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) oder die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) beachten.

In einem ersten Schritt muss eine Person gegenüber einem Sicherheitsorgan, zum Beispiel gegenüber einem Polizisten, zu erkennen geben, in Österreich Schutz vor Verfolgung zu suchen. Sie muss also einen Antrag stellen. Ab diesem Moment bis zur Entscheidung über den Antrag dürfen die Asylwerber/innen nicht abgeschoben werden; sie genießen also faktischen Abschiebeschutz.

Nach der Antragstellung muss der „Status“ des/der Antragsteller/in festgestellt werden. Es muss also ermittelt werden, ob der Antrag aus einem gerechtfertigten Grund gestellt wurde. Dabei gilt eine amtswegige Ermittlungspflicht. Das heißt, die Behörde muss nach Antragstellung von sich aus tätig werden. Die Polizist/innen führen eine erkennungsdienstliche Behandlung durch. Darunter wird zum Beispiel das Nehmen von Fingerabdrücken des Antragstellers/der Antragstellerin oder das Erstellen von Fotos verstanden. Abschließend findet eine Einvernahme durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl statt (abgekürzt BFA; das ist eine Behörde, die dem Innenministerium nachgestellt ist) statt. Dabei werden personenbezogene Daten ermittelt, wie zum Beispiel der Name, die Staatsangehörigkeit oder der Reiseweg.

Anschließend trifft das BFA eine sogenannte Prognoseentscheidung. Wenn der/die Antragsteller/in zum Aufenthalt berechtigt ist, erhält sie eine vorläufige Aufenthaltsberechtigung (weiße Karte). Ist aber der Aufenthalt wahrscheinlich nicht berechtigt, erhält der/die Antragsteller/in einen vorläufigen Abschiebeschutz (grüne Karte). Dieser gilt bis zur Entscheidung über den Antrag.

Mit diesem Zeitpunkt endet die Antragstellung und das Asylverfahren nimmt seinen Lauf. In einem ersten Schritt – im sogenannten Zulassungsverfahren – wird geklärt, ob Österreich für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (dabei sind die Schengen- und Dublin-III-Verordnung von großer Bedeutung).

Nachdem festgestellt wurde, dass Österreich für die Prüfung eines Antrags auf Asyl zuständig ist, erfolgt das inhaltliche Verfahren. Es wird ein Termin für die Einvernahme des Antragstellers/der Antragstellerin festgelegt. Dabei muss er/sie die näheren Umstände und Gründe der Flucht erläutern. Es wird also geprüft, ob es sich um einen Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK, siehe ###) handelt, also um eine Person, die Schutz in einem anderen Staat sucht, weil sie in ihrem Heimatstaat aus einem bestimmten Grund individuell verfolgt wird und dort keinen Schutz findet.

Das BFA trifft dann eine Entscheidung in Form eines Bescheids:

- dieser kann positiv sein, wenn es sich um einen Flüchtling im Sinne der GFK handelt. Der/die Antragsteller/in erhält Asyl;
- Der Bescheid kann teilweise positiv sein. Dies ist dann der Fall, wenn es sich bei dem/der Antragsteller/in zwar nicht um einen Flüchtling nach der GFK handelt, die Abschiebung in das Herkunftsland aber aus bestimmten Gründen unzulässig ist. Der/die Antragsteller/in erhält sogenannten subsidiären Schutz, der auf ein Jahr befristet ist (der über subsidiäre Schutz wird noch in einem Posting genauer beschrieben werden).
- Die Entscheidung kann auch negativ ausgehen, nämlich wenn kein Grund für Asyl nach der GFK und kein Grund für subsidiären Schutz vorliegt. Dann wird der/die Antragsteller/in aufgefordert, Österreich binnen 14 Tagen zu verlassen. Sollte der/die Antragsteller/in dies nicht freiwillig tun, erfolgt eine Abschiebung.

Gegen eine Entscheidung des BFA kann eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) erhoben werden. Dieses Gericht muss nochmals über den gestellten Antrag entscheiden. Daher müssen die Verfolgungsgründe, Beweismittel, Gutachten (z.B. über die Altersfeststellung) erneut vorgelegt und die betroffenen Personen neuerlich befragt werden. Der vom BFA erlassene Bescheid kann dann in weiterer Folge abgeändert oder aber bestätigt werden. Die Entscheidung des BVwG bezeichnet man als Erkenntnis.

Das Erkenntnis des BVwG kann in wenigen Fällen durch zwei weitere Gerichte überprüft werden. Diese obersten Gerichte werden als „Höchstgerichte“ bezeichnet. Es handelt sich dabei um:

- den Verwaltungsgerichtshof (VwGH), bei dem Entscheidungen eines Verwaltungsgerichts wie dem BVwG bekämpft werden können, oder
 - den Verfassungsgerichtshof (VfGH), der die Einhaltung der österreichischen Verfassung garantiert.
- Wenn sich der/die Antragsteller/in vor allen diesen innerstaatlichen (österreichischen) Gerichten erfolglos beschwert hat, hat er/sie noch die Möglichkeit, sich an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zu wenden, wenn eine Verletzung der durch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) garantierten Rechte vorliegt.

Bei der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz kann auch festgestellt werden, dass in einem Teil des Herkunftsstaates keine individuelle Verfolgung stattfindet, weil entweder der Staat selbst oder ein sonstiger Akteur (z.B. eine Internationale Organisation) den Schutz in diesem Gebiet gewährleisten kann. Wenn in einem solchen Fall der Aufenthalt in diesem Gebiet für den/die Antragsteller/in zumutbar ist, wird der Antrag auf internationalen Schutz abgewiesen. Dies bezeichnet man als innerstaatliche Fluchtalternative.

Zudem können bei Antragsprüfung auch Gründe zum Vorschein kommen, wegen denen kein Asyl gewährt wird, zum Beispiel, wenn der/die Antragsteller/in bereits Schutz durch die Vereinten Nationen genießt oder die Person ein Verbrechen gegen den Frieden oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat.

Dublin Verordnung - Schengen Verordnung

Wenn man ein asyl- oder fremdenrechtliches Gespräch führt oder einen Artikel darüber liest, kommen einem immer wieder zwei Begriffe unter: „Dublin Verordnung“ und „Schengen-Raum“. Daher stellen wir uns heute die Frage, was diese beiden bedeuten.

Neben der Genfer Flüchtlingskonvention aus dem Jahr 1951, einem völkerrechtlichen Vertrag, existiert noch ein anderes zwischenstaatliches Abkommen, das äußerst wichtig ist: das Schengener Abkommen. Dieses teilweise auch als „Schengener Grenzkodex“ bezeichnete Dokument untersagt Kontrollen an den Binnengrenzen der Teilnehmerländer. Damit soll ermöglicht werden, dass ein Überschreiten der Grenze jederzeit möglich ist. Dabei muss man aber hervorheben, dass stichprobenartige Kontrollen sehr wohl möglich und erlaubt sind. Auch die nationalen Polizeibehörden dürfen in den Binnengrenzgebieten Kontrollen durchführen, soweit dies zu ihren polizeilichen Befugnissen zählt.

Im Schengener Abkommen gibt es aber eine wichtige Ausnahme. Sollte eine schwerwiegende Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit für einen Staat bestehen, darf dieser

- für maximal 30 Tage (unter bestimmten Bedingungen auch verlängerbar) oder
 - für die vorhersehbare Dauer der Bedrohung
- Grenzkontrollen durchführen.

Zusätzlich enthält das Abkommen unter anderem auch Einreisevoraussetzungen für Drittstaatsangehörige, das sind Personen, die nicht EU-Bürger/innen und auch nicht Bürger/innen eines Staates sind, der an der Dublin-III-Verordnung beteiligt ist (Island, Lichtenstein, Norwegen, Schweiz). Dazu zählt ein nationaler Aufenthaltstitel („Visum“) für den jeweiligen Staat.

Bevor ein Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) die Prüfung eines in der EU gestellten Antrags auf internationalen Schutz (dazu zählt ein Asylantrag nach der Genfer Flüchtlingskonvention und ein Antrag auf subsidiären Schutz) vornimmt, stellt sich die Frage, ob dieser überhaupt dafür zuständig ist, also ob er dazu verpflichtet ist, den Antrag zu prüfen.

Um diese komplizierte Frage lösen zu können, hat die EU mit Island, Lichtenstein, Norwegen und der Schweiz gemeinsam die sogenannte Dublin-III-Verordnung erlassen. Nach dieser Verordnung ist immer der Staat für

die Prüfung des Antrags zuständig, in dem der/die Antragsteller/in das erste Mal auf europäischem Boden registriert wurde. In den Jahren 2015 und 2016 war das in vielen Fällen Griechenland.

Ein Staat kann aber darüber hinaus für sich selbst die Entscheidung treffen, dass er die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz übernimmt, obwohl nach der Dublin-III-Verordnung ein anderer Mitgliedsstaat zuständig wäre. Dies bezeichnet man als Selbsteintritt eines Staates.

In diesem Zusammenhang spricht man auch immer wieder vom „Nachholen“ der Familienangehörigen, vom „Familiennachzug“ oder von Familienzusammenführung. Zu den Familienangehörigen zählen nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz die Ehegattin/der Ehegatte, der/die eingetragene/n Partner und minderjährige ledige Kinder (auch Adoptiv- und Stiefkinder).

Wenn nun eine Person ihre Familienangehörigen „nachholen“ möchte, dann muss sich die Person bereits im Anwendungsbereich der Dublin-III-Verordnung befinden. Es muss also ein europäischer Staat, der der Dublin-III-Verordnung unterliegt, den Antrag prüfen.

Was ist „Asyl“ und was ist „subsidiärer Schutz“?

Wenn man sich mit dem Begriff „Flüchtling“ näher beschäftigt und zum Beispiel im Internet nach Informationen sucht, findet man immer wieder verschiedene Abwandlungen dieses Begriffs – wie „Kriegsflüchtling“, „Wirtschaftsflüchtling“ oder „Klimaflüchtling“. In diesem Artikel möchten wir daher erörtern, wer nun welchen Schutz in Österreich erhalten kann.

Fremde, also Menschen ohne österreichische Staatsbürgerschaft, können in Österreich um internationalen Schutz ansuchen. Das bedeutet, dass diese Personen angeben aus einem bestimmten Grund nicht in ihr Heimatland zurückkehren zu können und daher in Österreich bleiben möchten um in Sicherheit zu sein.

Einerseits gibt es Menschen, die Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) sind. Sie müssen in ihrem Heimatland Verfolgung aus einem bestimmten Grund (aufgrund der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung) fürchten (für genauere Informationen, siehe Beitrag „Wer ist ein Flüchtling?“). Diese Menschen können in Österreich Asyl bekommen. Wenn ein/e Fremde/r Asyl bekommt, wird er/sie zum/r Asylberechtigten und erhält ein befristetes Aufenthaltsrecht für drei Jahre. Danach wird von der Behörde geprüft, ob die Asylvoraussetzungen weiter vorliegen. Sollte in diesem Zeitpunkt kein Asylaberkennungsgrund, aufgetreten sein, erhält der/die Asylberechtigte ein unbefristetes Aufenthaltsrecht.

Liegt jedoch kein Asylgrund vor, wird der Asylantrag abgewiesen. Der Begriff des Flüchtlings nach der GFK und der damit verbundene Asylstatus konzentriert sich aber nur auf die Verfolgung von Personen aus bestimmten Gründen. Es kann aber sein, dass andere Gründe vorliegen, die für die Person eine Rückkehr in ihre Heimat unzumutbar machen. Nach dem völkerrechtlichen Prinzip des Non-Refoulement (deutsch: Nichtzurückweisung) dürfen Staaten Menschen nicht in ein Land zurückschicken, in dem gewisse, schwere Menschenrechtsverletzungen (z.B. die Todesstrafe oder Folter) drohen.

Diese Personen können in Österreich sogenannten „subsidiären Schutz“ erhalten. Die Voraussetzung dafür ist, dass sie im Heimatstaat die Todesstrafe, Lebensgefahr, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung erwartet oder zu befürchten ist, dass ihr Leben oder ihre Gesundheit aufgrund willkürlicher Gewalt im Rahmen eines Konflikts ernsthaft bedroht sind.

Wer subsidiären Schutz erhält, bekommt ein befristetes Aufenthaltsrecht für ein Jahr. Subsidiärer Schutz kann auf Antrag um jeweils zwei weitere Jahre verlängert werden, solange die Voraussetzungen vorliegen. Der Antrag auf Verlängerung muss rechtzeitig – also vor Ablauf des Aufenthaltsrechtes – gestellt werden. Ob jemand in Österreich Asyl oder subsidiären Schutz bekommt macht aber nicht nur einen Unterschied bei der Dauer des Aufenthaltsrechtes, sondern z.B. auch beim Anspruch auf Sozialleistungen wie Grundversorgung, Mindestsicherung oder Familienbeihilfe. Asylberechtigte sind hier rechtlich bessergestellt (siehe Beitrag „Rechte und Pflichten von Asylwerber/innen und -berechtigten“).

Interessant ist, dass es nicht zwingend vorgesehen ist, dass Asyl nur für „Flüchtlinge“ nach der GFK gewährt wird und es für andere Schutzsuchende einen eigenen Status gibt. In der Europäischen Union hat man sich al-

lerdings für diese Variante entschieden und unterscheidet daher zwischen Asyl und subsidiärem Schutz. Viele Staaten weltweit haben eine ähnliche Trennung gewählt. Es wäre aber theoretisch auch möglich all diesen schutzsuchenden Menschen einen einheitlichen Schutz zu geben. Ein Land, das einen Weg in diese Richtung gewählt hat, ist etwa Kanada.

Rechte und Pflichten von AsylwerberInnen und -berechtigten

Wer Gespräche in der U-Bahn oder am Nachbartisch im Wirtshaus ums Eck verfolgt, kann erkennen, dass häufig die einzelnen Rechte der Asylwerber/innen und Asylberechtigten Thema sind. Daher möchten wir uns jetzt noch mit einigen Rechten und Pflichten die Asylwerber/innen, Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte (für nähere Informationen siehe Text über „Asyl und subsidiären Schutz“) haben, genauer beschäftigen und deren Unterschiede herausarbeiten.

Gleich zu Beginn betrachten wir einen in letzter Zeit sehr heftig diskutierter Bereich: Der Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt. Ein/e Asylwerber/in der/die sich im Verfahren befindet und ein Aufenthaltsrecht hat, hat einen eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Denn um überhaupt einen Job ausüben zu können, ist eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich. Diese wird nur selten erteilt und in der Regel dürfen diese Personen nur Saisonarbeit oder Erntehilfe leisten. Sollte eine Stelle frei sein, wird bei der Vergabe zuerst ermittelt, ob diese an eine/n Inländer/in oder an eine/n gleichgestellte/n EU-Bürger/in vermittelt werden kann, der/die bereits Arbeitslosengeld bezieht. Sollte dies nicht der Fall sein, kann der Job an eine/n Ausländer/in, der/die kein/e EU-Bürger/in ist, in Österreich lebt und Arbeitslosengeld bezieht, vergeben werden. Erst wenn auch an eine solche Person der Job nicht vermittelt werden kann, kann sich ein/e andere/r Ausländer/in für die Position bewerben.

Asylwerber/innen können weiters auch gemeinnützige Tätigkeiten für den Bund, die Länder oder eine Gemeinde leisten. Diese sollen dem Wohle der Allgemeinheit dienen oder sozialen Charakter haben und nicht auf Dauer ausgerichtet sein. Weiters sollen dadurch weder Arbeitsplätze gefährdet noch ersetzt werden. Für diese Arbeit erhalten sie einen „Anerkennungsbeitrag“ (zum Beispiel 5 Euro/Stunde).

Drei Monate nach der Stellung des Antrags dürfen Asylwerber/innen zudem auch einer selbständigen Tätigkeit nachgehen (für viele davon ist allerdings zuvor eine Gewerbeberechtigung notwendig).

Im Unterschied dazu haben Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte (also wenn das Asylverfahren entschieden ist) uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt.

Was ist eine Familienzusammenführung?

Ein weiteres Thema, das politisch immer wieder heftig zur Diskussion steht, ist die Familienzusammenführung oder auch besser bekannt unter dem Begriff „Familiennachzug“. Generell dürfen Personen, die sich im Asylverfahren befinden – also Asylwerber/innen – keine Familienangehörigen nachholen. Personen, die einen positiven Bescheid erhalten haben (Asylberechtigte), dürfen ihre Familienangehörigen nachholen. Zu diesen Personen, die möglicherweise nachgeholt werden können, zählen der/die Ehegatte/in, der/die eingetragene Partner/in und die minderjährigen ledigen Kinder (dazu zählen auch Adoptiv- und Stiefkinder). Um den/die Ehegatten/in bzw. den/die eingetragene/n Partner/in nachzuholen, muss die Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft bereits im Herkunftsstaat bestanden haben.

Die Familienangehörigen des Asylberechtigten können innerhalb von drei Monaten ab Asylgewährung einen Antrag auf ein Einreisevisum bei einer österreichischen Vertretung (Botschaft oder Konsulat) im Ausland stellen. Wird dieser erteilt, können sie nach Österreich einreisen und im Anschluss einen Asylantrag im Familienverfahren stellen, um so denselben Schutzstatus (Asylberechtigte/r) wie der/die Familienangehörige zu bekommen. Sollten sie den Antrag nach Ablauf dieser drei Monate stellen, müssen sie eine angemessene Unterkunft, Krankenversicherung und ein ausreichendes Einkommen nachweisen.

Für subsidiär Schutzberechtigte (für nähere Informationen, siehe Text über „Asyl und subsidiären Schutz“) ist es schwieriger ihre Familienangehörigen nachzuholen. Denn sie müssen drei Jahre warten, bevor sie einen Antrag auf Familienzusammenführung stellen können. Schließlich müssen dann auch für diese Art der Familienzusammenführung die zusätzlichen Voraussetzungen, wie bei Asylberechtigten, vorliegen.

Was ist eine „grüne Karte“?

Ein weiterer interessanter Themenbereich sind die unterschiedlichen Ausweise für Asylwerber/innen, Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte, denn bei einer Kontrolle, müssen Fremde die Dokumente, die ihre Aufenthaltsberechtigung und Identität nachweisen, entweder bei sich tragen oder an einem Ort haben, von dem sie diese in weniger als einer Stunde holen können. Dabei unterscheidet man verschiedene Dokumente bzw. „Karten“:

Mit Beginn des Asylverfahrens erhalten Asylwerber/innen eine Verfahrenskarte, die auch „grüne Karte“ genannt wird. Dabei kann der Aufenthalt auf das Gebiet der Bezirksverwaltungsbehörde, in dem sich der Aufenthaltsort des/der Asylwerber/in befindet, beschränkt werden. Nach der Zulassung des Verfahrens erhält die Person ein Dokument, das den rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich dokumentiert. Dieses wird „weiße Karte“ genannt. Sie bescheinigt, dass der/die Asylwerber/in ein Aufenthaltsrecht für die Dauer des Verfahrens hat. Wird dem/der Antragsteller/in im weiteren Verlauf des Verfahrens Asyl gewährt, erhält er/sie die „blaue Karte“, den Ausweis für asylberechtigte Personen. Wurde jedoch der Antrag auf Asyl abgelehnt, aber der Antrag auf subsidiären Schutz bejaht, wird dem/der Antragsteller/in die „graue Karte“ ausgestellt. Diese dokumentiert, dass die Person für ein Jahr subsidiär schutzberechtigt ist. Mit diesen unterschiedlichen Karten können einerseits die Aufenthaltsberechtigung und auf der anderen Seite die Identität der Person (außer bei der „weißen Karte“) nachgewiesen werden. Denn auf diesen Karten findet sich jeweils die Kartenummer, der Name, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit, die Unterschrift und ein Foto des/der Berechtigten.

Sollte nun bei einer Person ein positiver Asylbescheid oder der positive Status eines/einer subsidiär Schutzberechtigten vorliegen, kann es erforderlich sein, dass dieser Person ein gültiges Reisedokument ausgestellt wird. Für österreichische Staatsbürger/innen ist das der Reisepass, der bei jeder Reise benötigt wird. Daher kann auch ein/e Asylberechtigte/r beantragen, dass ihm/ihr ein Reisedokument ausgestellt wird, diesen nennt man „Konventionsreisepass“ (der keinen dunkelroten, sondern einen grauen Umschlag hat). Eine Person, die subsidiär schutzberechtigt ist und verreisen möchte, kann beantragen, dass ihr ein „Fremdenpass“ ausgestellt wird. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn sie nicht in der Lage ist, sich ein gültiges Reisedokument ihres Heimatstaates zu beschaffen. Sollte jedoch aus bestimmten Gründen die Ausstellung eines Konventionsreisepasses oder Fremdenpasses verweigert werden, kann der/die Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigte einen Antrag auf Ausstellung einer Identitätskarte stellen. Diese Karte ist gelb und ähnelt optisch einem Personalausweis.

Flüchtlinge, Schule & Ausbildung

Ein ebenso spannender Bereich ist die Schulpflicht und das Recht auf Schulbesuch. Nach dem österreichischen Schulpflichtgesetz haben alle Kinder, die sich in Österreich dauerhaft aufhalten und im Alter der allgemeinen Schulpflicht (daher bis max. im 9. Schuljahr, idR zwischen 14 und 15 Jahre alt) sind, das Recht und die Pflicht, eine Schule zu besuchen. Im Unterschied dazu haben Kinder, die sich nur vorübergehend in Österreich aufhalten das Recht eine Schule zu besuchen, sie sind aber nicht dazu verpflichtet. Daher haben sowohl asylwerbende als auch asylberechtigte Kinder im schulpflichtigen Alter mit dauerhaftem Aufenthalt das Recht und auch die Pflicht eine Schule zu besuchen.

Ist die Person unter 25 Jahre alt (jugendliche Asylwerber/in) so kann sie die Berufsschule nach Abschluss eines Lehr- oder Ausbildungsvertrages besuchen. Diese Form der Ausbildung ist aber nur in Berufen mit Lehrlingsmangel und in Mangelberufen möglich. Aktuell (Stand 2017, migration.gv.at) zählen dazu Fräser/innen in der Metallverarbeitung, Dachdecker/innen oder auch Elektrotechniker/innen.

Unterstützung, Sozialleistungen & „Integrationspflicht“

Menschen, die in bestimmten Situationen oder Bereichen wie Arbeitslosigkeit, Familie oder Krankheit Unterstützung brauchen, bekommen in Österreich Sozialleistungen. Diese Leistungen können in Geld- aber auch in Sachleistungen, wie etwa Wohnmöglichkeiten, Kleidung oder in Dienstleistungen, wie verschiedene Beratungen und soziale Betreuung, bestehen. Auch Asylwerber/innen, Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte können Anspruch auf verschiedene Sozialleistungen haben.

Hilfs- und schutzbedürftige Fremde haben in Österreich Anspruch auf die sogenannte Grundversorgung. Diese soll helfen, die Grundbedürfnisse abzudecken, wenn die Person diese Bedürfnisse nicht selbst decken kann.

Die Grundversorgung umfasst etwa die Unterbringung in einer geeigneten Unterkunft, die Versorgung mit Verpflegung und Bekleidung, ein monatliches Taschengeld, eine Krankenversicherung sowie Information und Beratung. Anspruch auf diese Leistungen haben Asylwerber/innen, subsidiär Schutz- und auch Asylberechtigte, letztere allerdings nur mehr während der ersten vier Monate, nachdem sie Asyl gewährt bekommen haben. Für die Versorgung ist während des Zulassungsverfahrens (für nähere Informationen siehe Text „Wie erfolgt ein Asylverfahren in Österreich I + II“) der Bund und danach die einzelnen Bundesländer zuständig.

Für österreichische Staatsbürger/innen und ihnen gleichgestellte Personen, wie Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte, gibt es die sogenannte bedarfsorientierte Mindestsicherung. Diese ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich und beträgt im Durchschnitt für eine Einzelperson 837,76€/Monat (für Paare 1.256,60€/Monat und für jede minderjährige Person zusätzlich 150,80€/Monat). Es handelt sich dabei um einen bestimmten Geldbetrag, der die Person bei der Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs unterstützen soll, weil diese Person nicht in der Lage ist, dafür selbst aufzukommen.

Erst nach dem positiven Abschluss des Asylverfahrens besteht ein Anspruch auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung (somit nicht für Asylwerber/innen). In manchen Bundesländern ist die Mindestsicherung für Asylberechtigte eingeschränkt. Zum Beispiel ist die bedarfsorientierte Mindestsicherung in NÖ niedriger, wenn die Person in den letzten sechs Jahren weniger als fünf Jahre ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich hatte. Subsidiär Schutzberechtigte haben in manchen Bundesländern überhaupt keinen Anspruch darauf.

Des Weiteren kann für Asylberechtigte auch ein Anspruch auf weitere Sozialleistungen, wie Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Wohnbeihilfe oder Heizkostenzuschuss bestehen. Dies kann auch für subsidiär Schutzberechtigte gelten, allerdings gibt es für diese oft zusätzliche Einschränkungen. Um einen Anspruch auf Familienbeihilfe oder Kinderbetreuungsgeld zu haben müssen sie etwa erwerbstätig sein und dürfen keine Leistungen aus der Grundversorgung erhalten.

Neben all diesen Rechten wird natürlich auch immer wieder von Pflichten, die Asylwerber/innen mit der Ankunft in Österreich treffen, gesprochen. Dazu zählt zum Beispiel die Pflicht am Asylverfahren mitzuwirken. Sie müssen daher ihren Asylantrag begründen, auf Fragen wahrheitsgemäß antworten, zu Verhandlungen rechtzeitig und persönlich erscheinen, aber auch alle für das Verfahren erforderlichen Dokumente und Gegenstände der Behörde übergeben. Sollte sich der Aufenthaltsort der Person ändern, muss sie diesen Wechsel unverzüglich der Behörde mitteilen. Im Zulassungsverfahren – dem Verfahren, in dem geklärt wird, ob Österreich für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist (für nähere Informationen siehe Text über den Verlauf des Asylverfahrens) – muss sich der/die Asylwerber/in unter bestimmten Voraussetzungen regelmäßig bei der Behörde melden.

In diesem Zusammenhang wird in den Medien auch oft über eine Pflicht zur Integration gesprochen. Seit Juni 2017 ist das Integrationsgesetz in Kraft, das für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte verpflichtende Deutschkurse (dabei soll mindestens das Level A2 erreicht werden) sowie Werte- und Orientierungskurse vorsieht. In diesen Kursen soll den TeilnehmerInnen die demokratische Ordnung und die grundlegenden Werte der Gesellschaft vermittelt werden. Durch eine Integrationserklärung müssen sich Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte zudem zur Einhaltung dieser grundlegenden Werte verpflichten. Wird diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, soll dies Auswirkungen auf den Bezug von Sozialleistungen – wie etwa der bedarfsorientierte Mindestsicherung – haben.